

## Förderrichtlinie für den Jugendfonds „Der Lütte Pott“

Die **Eider- und Kanalregion Rendsburg (EKR)** unterstützt mit dem Jugendfonds „**Der Lütte Pott**“ Ideen und Projekte von und für junge Menschen bis 21 Jahre. Durch den Fonds soll sowohl im Rahmen des Projektauswahlverfahrens, als auch durch die gezielte Förderung die Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen gefördert und unterstützt werden.

### Wie wird gefördert?

- Der Jugendfonds unterstützt Projekte in Form von einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschüssen.
- Die Projekte müssen mit dem Grundgesetz vereinbar sein und innerhalb der Gebietskulisse der Eider- und Kanalregion Rendsburg umgesetzt werden oder dort lebenden Personen zugutekommen.
- Die Projektinhalte orientieren sich an der Integrierten Entwicklungsstrategie der EKR (IES). Sie dienen der Lebensqualität, dem Klimaschutz oder der regionalen Wertschöpfung.
- Die **Fördersumme** ist auf maximal 1.000 Euro pro Projekt begrenzt. Sie wird gegen Vorlage von Belegen ausgezahlt. Die Förderquote beträgt bis zu **90 %** der Gesamtkosten. In begründeten Einzelfällen kann eine Vollfinanzierung ermöglicht werden.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- Für die Antragstellung ist das entsprechende Formular der EKR zu nutzen.
- Bei Erwähnung des Projekts in der Öffentlichkeit, z.B. in den sozialen Netzwerken, ist auf die Förderung durch die EKR hinzuweisen.
- Über die Vergabe und die Höhe des Zuschusses entscheidet der Jugendbeirat der EKR während einer Sitzung. Diese kann online oder offline erfolgen.
- Nach Zustimmung durch den Jugendbeirat und Abschluss eines Fördervertrages, kann mit dem Projekt begonnen werden.
- Das Projekt muss bis zum jeweiligen Jahresende umgesetzt werden. Spätestens vier Wochen nach Durchführung des Projektes muss ein Nachweis über die Verwendung der Fördermittel mit Kopien der Ausgabebelege und ggf. Bild- oder Ton-Dokumentationen bei der EKR eingereicht werden. Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend zurückzuzahlen.

### Wer wird gefördert – und wer nicht?

- Jugendgruppen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Glaubensgemeinschaften oder eingetragenen Vereinen
- Schulklassen oder OGSn
- Jugendzentren oder freie Jugendgruppen aus dem Umfeld des Streetworking
- Einzelpersonen und Unternehmen werden **nicht** gefördert.
- Bei fehlenden Organisationsstrukturen können Kommunen stellvertretend den Zahlungsverkehr übernehmen.

### **Was kann gefördert werden (Beispiele)?**

- Bildungsangebote im Sinne der IES (z.B. Projektstage)
- Gesunde Ernährung (z.B. Hochbeete oder Schulgärten)
- Honorare für Referenten:innen
- Öffentliche Konzerte
- Ausstattung für Jugendräume
- ...

### **Was kann nicht gefördert werden?**

- Abiball, Partys
- Wiederholungen bei regelmäßig stattfindenden Projekten (z.B. Beratungsangebote)
- Anschaffungen, die in den Besitz von Privatpersonen übergehen
- ...

### **Antragsweg**

- Der Antrag mit den erforderlichen Angaben ist zu den angegebenen Stichtagen an die Geschäftsstelle der EKR zu richten.
- Das Regionalmanagement berät die Antragsteller, bereitet die Anträge auf und legt diese dem Jugendbeirat vor.
- Der Jugendbeirat entscheidet anhand einer Kriterienliste über die Anträge.
- Das Regionalmanagement teilt den Antragstellern das Ergebnis der Beratungen mit.